

BREITBANDVERSORGUNG IM LÄNDLICHEN RAUM

Gemeinde / Verbandsgemeinde etc.:

- Datum -

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

ABSCHNITT I: KOMMUNALE GEBIETSKÖRPERSCHAFT

I.1) NAME, ADRESSEN UND KONTAKTSTELLE(N):

Gemeinde, Ansprechpartner, etc.

Weitere Auskünfte erteilen: [...]

I.2) VERFAHRENSGRUND / GEGENSTAND DES ÖFFENTLICHEN INTERESSES:

Versorgung mit Breitband-Internetzugängen im ländlichen Raum

ABSCHNITT II: GEGENSTAND DER DIENSTLEISTUNG

II.1) BEZEICHNUNG DES AUFTRAGS DURCH DEN AUFTRAGGEBER:

Öffentliche Ausschreibung, gem. § 3, Absatz 1 VOL/A.

II.2) KURZE BESCHREIBUNG DER ART UND MENGE ODER DES WERTES DER DIENSTLEISTUNGEN:

Die ausschreibende Stelle führt eine öffentliche Ausschreibung durch, um einen Kooperationsvertrag mit einem Telekommunikationsanbieter zum Zweck der Bereitstellung von Breitbandteilnehmeranschlüssen zum Internet mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 2.000 kBit/s (downstream) in der <<Gemeinde>> abzuschließen.

Das Angebot dieser Anschlüsse mit der geforderten Mindestübertragungsgeschwindigkeit muss nach Möglichkeit jedem privaten Haushalt sowie jeder sonstigen Institution zur Verfügung stehen. Höhere Übertragungsgeschwindigkeiten sind willkommen. Ggf. kann die angestrebte Dienstleistung auch nur für einen Teil der Anschlussnehmer angeboten werden.

Die bezuschusste Infrastruktur bzw. das mit ihr einhergehende Dienstleistungsangebot muss mindestens innerhalb eines Zeitraums von 7 Jahren aufrechterhalten werden.

Das Angebot muss auch die Investitionen zur Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene (Technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität) umfassen.

Eine Bedarfsermittlung unter den potentiellen Anschlussnehmern hat ergeben, dass voraussichtlich mit etwa << ZAHL >> Kunden für einen Anbieter von Breitbandanschlüssen zum Internet gerechnet werden kann.

In den einzureichenden Angeboten sind auch Angaben zu den folgenden qualitativen Parametern zu machen:

(Beispiel - Die nachfolgenden Angaben können geändert und/oder ergänzt werden)

- Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzangaben),
- Angaben über Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit,
- Angaben über die Mindestbandbreite am Netzknoten,
- Angaben über den voraussichtlichen Endkundenpreis und das Abrechnungsverfahren
- Schutz der installierten Anlagen und somit der Internetverbindungen gegen Dritte.

Die Abgabe von Angeboten ist bis zum << Datum >> bei der ausschreibenden Stelle einzureichen.

Ein Aufwandsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Größenordnung des finanziellen Zuschussbedarfs für die Realisierung der Bereitstellung der Breitband-Internetzugänge mit den angegebenen Qualitätsparametern ist verbindlich anzugeben und plausibel herzuleiten. Hierzu sind die zur Projektumsetzung notwendigen Erschließungsmaßnahmen darzustellen sowie zum Nachfragepotential Stellung zu nehmen, das der Wirtschaftlichkeitsberechnung zugrunde liegt. Zur Berechnung des Zuschussbedarfs dürfen nur alle einmaligen Ausgaben herangezogen werden, soweit diese im originären Zusammenhang mit den das Vorhaben betreffenden einmaligen Investitionskosten des Netzauf- bzw. -ausbaus stehen.

Etwaige Abweichungen der tatsächlichen Zahl der abgeschlossenen Kundenverträge über die Bereitstellung von Breitbandteilnehmeranschlüssen zum Internet von der prognostizierten Zahl der ermittelten Bedarfsträger oder diesbezügliche eigene Schätzungen gehen zu Lasten der Anbieter und nicht zu Lasten der ausschreibenden Stelle. Bei der Ermittlung des Zuschussbedarfs ist dieser Umstand entsprechend zu berücksichtigen.

Veröffentlichung der Ausschreibung:

xx. Monat. Jahr

Ende der Angebotsfrist:

xx. Monat. Jahr

Ende der Bindefrist:

xx. Monat. Jahr

Nähere Informationen über zur Verfügung stehende Infrastruktureinrichtungen wie z.B. Leerrohre, mitzunutzende Masten, Grundstücke (mit Stromversorgung), können der Anlage entnommen werden. (ggf. streichen)

II.3) SONSTIGE INFORMATIONEN:

ABSCHNITT III. WEITERES VERFAHREN:

Das schriftliche Angebot ist in einem fensterlosen Umschlag zu verschließen und mit dem Kennwort „BREITBANDANGEBOT“ zu kennzeichnen.

Dieser so gekennzeichnete Umschlag ist in einem weiteren (äußeren) Umschlag, der ebenfalls zu verschließen ist, innerhalb der Angebotsfrist an die unter I.1 genannte Adresse zu richten.

Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist bei der angegebenen Adresse eingegangen sein. Nachträgliche Berichtigungen und Änderungen des Angebots sind in gleicher Weise zu behandeln und ebenfalls innerhalb der Angebotsfrist zuzustellen.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann das Angebot zurückgezogen werden. Eine Übermittlung der Angebote auf elektronischem Wege ist nicht zulässig. Aus Ihrer Sicht bestehende Unklarheiten der Vergabeunterlagen sind der ausschreibenden Stelle unverzüglich vor Angebotsabgabe schriftlich, per E-Mail oder per Telefax mitzuteilen.

Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen und mit Datum und Unterschrift zu versehen. Es muss vollständig sein und den Zuschussbedarf sowie die in der Beschreibung der Dienstleistung unter II.2 geforderten Angaben enthalten. Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig. Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) werden Bestandteil des Vertrages.

Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist sind Sie an Ihr Angebot gebunden. Das Angebot kann in dieser Zeit nicht geändert oder zurückgezogen werden.

Der Zuschlag erfolgt durch die ausschreibende Stelle auf das wirtschaftlich günstigste Angebot nach den Kriterien Höhe des Zuschussbedarfs und Qualität. Es wird das Angebot ausgewählt, das bei gleichen technischen Spezifikationen den niedrigsten Zuschussbedarf enthält. Dabei werden die Einhaltung der in der Beschreibung der Dienstleistung unter II.2 definierten technischen Anforderungen, die Höhe des zu gewährenden Zuschusses und der Endabnehmerpreis berücksichtigt. Ergänzend können bei der Angebotsauswahl zusätzlich weitere Kriterien wie die zukünftig zu erwartende Bedarfsentwicklung oder die

Anpassungsfähigkeit der Infrastruktur an neue technische Entwicklungen berücksichtigt werden.

Der Zuschuss wird zu 50 vom hundertsten Teil bei Unterzeichnung eines Kooperationsvertrages und zu 50 vom hundertsten Teil nach Erstellung der Dienstleistung gewährt.

Das Angebot gilt als nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde.

¹ In der Ausschreibung sind die Vergabekriterien und die prozentuale Gewichtung der Vergabekriterien anzugeben. Bei der Bewertung der Angebote müssen die Gewichtungsfaktoren, die im Zusammenhang mit der Ausschreibung veröffentlicht wurden berücksichtigt werden. Gewichtungskriterien (Beispiel): Höhe des Beihilfebetrages (muss die höchste Gewichtung erhalten, zwingend > 50 %), Erreichte Übertragungsraten, Endabnehmerpreis, Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (Upgrade-Fähigkeit und Langlebigkeit). Eine Bewertung nach den Gewichtungsfaktoren hat zu erfolgen, wenn mehr als ein Angebot vorliegt. Im Fall identischer technischer Spezifikationen erhält das niedrigste Angebot den Zuschlag.